## Gesetz über den Vermögensanfall kirchlicher Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg

Vom 10. August 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 8, Art. 85, S. 105, v. 20. August 2020)

- Amtliche Lesefassung -

- § 1 Anwendungsbereich. Dieses Gesetz gilt für nach staatlichem Recht
- a) rechtsfähige Vereine und
- b) Stiftungen des öffentlichen Rechts,

die jeweils nach kirchlichem Recht nach can. 116 Codex Iuris Canonici öffentliche juristische Personen sind.

- § 2 Vereine. (1) Mit der Auflösung eines Vereins nach § 1 oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen
- a) an die zur Zeit des Erlöschens vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, anderenfalls
- b) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an das Erzbistum Hamburg.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a) findet über das Vereinsvermögen eine Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- § 3 Stiftungen. (1) Mit dem Erlöschen einer Stiftung nach § 1 fällt deren Vermögen an die im Errichtungsgesetz, Stiftungsgesetz oder in der Stiftungssatzung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an das Erzbistum Hamburg.
- (2) Das Vermögen geht stets im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anfallberechtigten über, sofern die anfallberechtigten Personen nach kirchlichem Recht öffentliche juristische Personen sind.
- § 4 Haftungsbeschränkung. Die Haftung der Anfallberechtigten ist auf das angefallene Vermögen beschränkt. Dies gilt nicht für den Vermögensanfall von nach staatlichem Recht juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- § 5 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 31. August 2020 in Kraft.

Hamburg, den 10. August 2020

L.S.

Dr. Stefan Heße - Erzbischof von Hamburg -